



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-171.304/0001-II/ST4/2004 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 9. Juli 2004

Betr.: Erlass zu FSG-DV, PV und GV

Aus aktuellem Anlass werden folgende Punkte klargelegt:

1. Zur FSG-Durchführungsverordnung:

Zu § 3 Abs. 9:

Aufgrund diesbezüglicher Fragen aus der Praxis wird festgestellt, dass diese Bestimmung zu eng gefasst wurde. Es gibt eine beträchtliche Zahl von Fällen in denen nur der Code 01 im Führerschein eingetragen wurde und nunmehr unklar ist, was diese Eintragung bedeutet. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist daher der Auffassung, dass anlässlich einer etwaigen Neuausstellung des Führerscheines die Bestimmung des § 3 Abs. 9 FSG-DV auch im Fall von eingetragenen Codes 01 anzuwenden ist (d.h. gegebenenfalls Durchführung einer ärztlichen Untersuchung) und der Code 01 *mit dem entsprechenden Untercode* eingetragen werden soll. Da die unrichtige Eintragung des Codes 01 von der Partei nicht zu verantworten ist, sind die für diese Berichtigung gegebenenfalls gesondert anfallenden Gebühren nicht einzuheben.

Zu § 13a Abs. 4:

Im Zuge der 4. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung wurde in Z 2 dieser Bestimmung ein den Anforderungen entsprechender erleichterter Zugang zur Berechtigung zur Durchführung von Perfektionsfahrten im Sinne der Mehrphasenausbildung geschaffen. Eine einjährige praktische

Tätigkeit als Fahrlehrer und zusätzlich eine Schulung von 8 Stunden werden als ausreichende Qualifikation für diese Tätigkeit erachtet.

Gemäß Z 1 des § 13a Abs. 4 berechtigt die (höherwertige) Ausbildung, die zur Durchführung von begleitenden Schulungen im Rahmen der „L17“-Ausbildung berechtigt (§ 7 Abs. 1 FSG-VBV), auch zur Durchführung von Perfektionsfahrten. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 FSG-VBV ist zum Erwerb dieser Qualifikation für Fahrlehrer eine zwölfstündige Schulung und eine dreijährige praktische Erfahrung als Fahrlehrer erforderlich.

Es spricht nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne einer systematischen Auslegung nichts dagegen, dass Fahrlehrer, die die zwölfstündige Ausbildung gemäß FSG-VBV absolviert haben, aber statt der dreijährigen Praxiszeit (für begleitende Schulungen erforderlich) nur die einjährige Praxiszeit nachweisen können, ebenfalls die Perfektionsfahrten der Mehrphasenausbildung durchführen, da dieser Zeitraum in § 13a Abs. 4 Z 2 lit. a FSG-DV ebenfalls als ausreichend erachtet wird.

Zu § 13c Abs. 4:

Gemäß Z 1 des § 13c Abs. 4 FSG-DV müssen Psychologen die Ausbildung gemäß § 13b Abs. 4 Z 6 lit. a FSG-DV absolviert haben. (16 Stunden allgemeine Ausbildung). Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird durch diesen Verweis Umfang und Inhalt der für Psychologen erforderlichen Ausbildung aus § 13b Abs. 4 Z 6 lit. a FSG-DV übernommen, nicht aber auch die Regelung des 4. Satzes des § 13b Abs. 4 FSG-DV, wonach die Ausbildung (der Instruktoen) gemäß Z 6 in einer der in § 4a Abs. 6 Z 1 FSG genannten Institution (Autofahrerclubs) oder beim Fachverband der Kraftfahrerschulen zu erfolgen hat. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestehen daher keine Bedenken, wenn die Ausbildung der Psychologen im Sinne des § 13c Abs. 4 FSG-DV von den gemäß § 36 Abs. 2 FSG ermächtigten verkehrspsychologischen Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Anlage 3:

Mit der 4. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung wurde ein neues Dokument für Mopedausweise eingeführt. Aufgrund eines Fehlers bei der Kundmachung sind nur die äußeren Seiten dieses Dokumentes im Bundesgesetzblatt enthalten. Dieser Fehler wird so bald wie möglich korrigiert werden. Die fehlenden Seiten werden zur gefälligen Kenntnis übermittelt.

Des weiteres wird klargestellt, dass es sich dabei bloß um formelle Änderungen handelt, weshalb nichts dagegen einzuwenden ist, dass vorhandene Bestände der bisherigen Mopedausweise aufgebraucht werden.

Weiters darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass seit 1. Juli 2004 auch in Italien die Mopedausweispflicht für Mopeds und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge eingeführt wurde. Ob die österreichischen Mopedausweise in Italien anerkannt werden, muss noch mit den italienischen Behörden geklärt werden. Vorerst sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass eine solche Anerkennung nicht gegeben ist.

Zu Anlage 1:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass seit 1. Mai 2004 die Führerscheine der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU genauso wie alle anderen EWR-Führerscheine zu behandeln sind. Seitens der Europäischen Kommission wurden nunmehr entsprechend dem Führerscheinmodellbuch die Ergänzungen betreffend der Führerscheinmodelle der neuen Mitgliedstaaten übermittelt, die in der Beilage zur gefälligen Kenntnis übermittelt werden.

2. Zur Fahrprüfungsverordnung:

2.1. Zu § 17 Abs. 3:

Hiezu wird klargestellt, dass nach Wortinterpretation des zugrundeliegenden Punktes 5.2 letzter Absatz des Anhangs II der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission eine Weiterverwendung von Prüfungsfahrzeugen nur insofern zulässig ist, als sie bereits vor dem Datum der Umsetzung der Richtlinie (30.9.2003) angeschafft worden sind. Alle nach diesem Datum angeschafften Fahrzeuge, die als Prüfungsfahrzeuge verwendet werden sollen, müssen den neuen Anforderungen gemäß der 4. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung entsprechen. Seitens der EU-Kommission wird ebendiese Auslegung vertreten.

Um Härtefälle zu vermeiden, sollen jedoch auch noch solche Fahrzeuge als Prüfungsfahrzeuge Verwendung finden dürfen, die bis 1. September 2004 bestellt worden sind und den Vorschriften vor Inkrafttreten des BGBl. II Nr. 115/2004 entsprechen.

2.2. Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge:

Es wird klargestellt, dass die für die Fahrprüfung verwendeten Fahrzeuge derart ausgerüstet sein müssen, dass auch ein Befahren von Autobahnen möglich ist. Es ist somit nicht zulässig, dass ein Kandidat oder eine Fahrschule die Prüfungsfahrt auf der Autobahn mit dem Hinweis verhindert, dass für das Prüfungsfahrzeug keine Mautvignette vorhanden ist, oder das Fahrzeug nicht mit einer „Go-Box“ ausgerüstet ist.

2.3. Beurteilung der theoretischen Fahrprüfung:

Aufgrund von Anlassfällen wird grundsätzlich klargestellt, dass im Fall von falsch gewordenen Fragen (im Zuge von Gesetzes- oder Ordnungsänderungen) diese bei der Beurteilung der Fahrprüfung nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für alle künftigen Gesetzes- oder Ordnungsänderungen.

3. Zu § 109 Abs. 1 lit. g KFG 1967:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestehen keine Bedenken, die im letzten Satz genannte Fahrpraxis auch vice versa anzuerkennen. In diesem Sinne ist es auch ausreichend, wenn für eine Fahrschulbewilligung für die Klasse C „nur“ eine Fahrpraxis der Klasse D nachgewiesen werden kann.

4. § 23 Abs. 1 FSG-Gesundheitsverordnung; Umsatzsteuer für ärztliche Gutachten:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde verfügt, dass seit 1. Juli 2004 die Erstellung von ärztlichen Gutachten der sachverständigen Ärzte für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrern einer Umsatzsteuerpflicht von 20% unterliegt. Es wird klargestellt, dass – auch entgegen möglicherweise anders lautender Informationen der Österreichischen Ärztekammern - die sachverständigen Ärzte bis zu einer eventuellen Änderung der in § 23 Abs. 1 FSG-GV genannten

Beträge ausschließlich die in dieser Bestimmung derzeit genannten Beträge einheben dürfen. **Ein eigenmächtiges Aufschlagen der Umsatzsteuer durch den sachverständigen Arzt ist nicht zulässig.**

Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Schreiben zu informieren.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: + 43 (1) 711 00-5529 Fax: DW 15072
wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt
Karin Wagner